

Kurztitel

NEHG-Durchführungsverordnung 2022

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 366/2022 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 334/2025

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.10.2022

Außerkrafttretensdatum

30.12.2025

Abkürzung

NEHG-DV 2022

Index

83 Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

Text**Ausschluss von Teilnehmern**

§ 7. Ein Teilnehmer, der Versuche oder Handlungen unternimmt, die

1. auf eine Störung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Datenübermittlungen abzielen,
2. eine Störung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Datenübermittlung zur Folge haben oder
3. Sicherheitsauflagen, Sorgfalts- oder Geheimhaltungspflichten verletzen,

kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Schlagworte

Sorgfaltspflicht

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2026

Gesetzesnummer

20012027

Dokumentnummer

NOR40247257